

29. ordentliche Hauptversammlung der Erste Group Bank AG am 18. Mai 2022

**Bericht des Vorstands
der Erste Group Bank AG
zu Tagesordnungspunkt 8**

Zu Tagesordnungspunkt 8: Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen unter Ausschluss des Bezugsrechts

In der 29. ordentlichen Hauptversammlung der Erste Group Bank AG soll dem Vorstand die Ermächtigung erteilt werden, bis 18. Mai 2027 mit Zustimmung des Aufsichtsrats Wandelschuldverschreibungen, welche das Bezugs- oder das Umtauschrecht auf den Erwerb von Aktien der Gesellschaft einräumen, jeweils unter Wahrung oder unter Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionärinnen und Aktionäre zu begeben. Die Ausgabebedingungen können zusätzlich oder anstelle eines Bezugs- oder Umtauschrechts auch eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit oder zu einem anderen Zeitpunkt begründen. Die Begebung von Wandelschuldverschreibungen darf höchstens in jenem Umfang erfolgen, der eine Befriedigung geltend gemachter Umtausch- oder Bezugsrechte und, im Falle einer in den Ausgabebedingungen festgelegten Wandlungspflicht, die Erfüllung der entsprechenden Wandlungspflichten aus bedingtem Kapital gewährleistet. Ausgabebetrag, Ausgabebedingungen und der Ausschluss der Bezugsrechte sind vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen.

Der Vorstand erstattet daher folgenden Bericht gemäß § 174 Abs 4 iVm 153 Abs 4 AktG über den Grund des Bezugsrechtsausschlusses:

Die der heutigen Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgelegte Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen ersetzt die gemäß Punkt 8.3 der Satzung bestehende Ermächtigung.

Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionärinnen und Aktionäre bei Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen

Die zu beschließende Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen soll zur Ausgabe von Instrumenten mit Wandlungsmöglichkeit in Kernkapital eingesetzt werden. Das Bezugsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre soll ausgeschlossen werden können.

Der Vorstand muss in der Lage sein, Instrumente mit Wandlungsmöglichkeit in Kernkapital rasch und in beliebig dimensionierten Tranchen zu begeben. Eine Zuteilung an institutionelle Anleger muss prompt vorgenommen werden können, um Emissionen rasch und erfolgreich zu platzieren. Das Bezugsrecht würde die dafür notwendige Flexibilität erheblich einschränken. Es würde zu Unsicherheit hinsichtlich der Höhe der möglichen Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen an Dritte führen, solange sich nicht alle Aktionärinnen und Aktionäre über die Ausübung ihres Bezugsrechts erklärt haben.

Die Praxis hat gezeigt, dass bei Emissionen mit Bezugsrechtsausschluss meist für die Gesellschaft bessere Konditionen erreicht werden können, da diese eine sofortige Platzierung ermöglichen und preiswirksame Risiken aus einer Änderung der Marktsituation während der

Angebotsphase, welche sich für die Gesellschaft nachteilig auswirken könnten, möglichst reduziert oder vermieden werden. Im Gegensatz zu einer Bezugsrechtsemission, bei der nach den gesetzlichen Bestimmungen eine mindestens zweiwöchige Bezugsfrist einzuhalten ist, können bei Bezugsrechtsausschluss bei richtiger Einschätzung der Marktlage vergleichsweise mehr finanzielle Mittel für die Gesellschaft bei einer niedrigeren Anzahl von – bei Ausnützung des Wandlungsrechtes – zu emittierenden Aktien generiert werden. Aus diesem Grund ist der Ausschluss des Bezugsrechts auf dem Kapitalmarkt mittlerweile gängige Praxis bei der Begebung von Wandelschuldverschreibungen. Ohne diese Möglichkeit hätte die Gesellschaft bei der Begebung von Wandelschuldverschreibungen im Vergleich zu anderen Marktteilnehmern wirtschaftliche Nachteile, die indirekt alle Aktionärinnen und Aktionäre treffen.

Den Anleihegläubigerinnen und Anleihegläubigern wird das Recht eingeräumt, zu einem bereits bei der Ausgabe der Wandelschuldverschreibung festgelegten Preis oder einer vorweg festgelegten Preisformel („Wandlungspreis“) künftig Aktien der Gesellschaft zu erwerben, wodurch den Gläubigerinnen und Gläubigern – nach Wandlung – auch ein Zugang zur Substanz und zur Ertragskraft des Unternehmens ermöglicht wird. Wandelschuldverschreibungen stellen für die Erste Group ein adäquates Mittel dar, um ihre Kapitalkosten niedrig zu halten, weil die Verzinsung von Wandelschuldverschreibungen üblicherweise niedriger ist als die gewöhnlicher Anleihen. Die Erste Group erlangt dadurch im Vergleich zu (reinen) Fremdkapitalinstrumenten einen flexiblen und schnellen Zugang zu attraktiven Finanzierungsbedingungen.

Gemäß den am Kapitalmarkt üblichen Konditionen von Wandelschuldverschreibungen wird der Ausgabekurs der zu emittierenden Wandlungsaktien über dem zum Emissionszeitpunkt der Wandelschuldverschreibungen vorherrschenden Aktienkurs festgelegt („Wandlungsprämie“), sodass die Erste Group im Vergleich zu einer sofortigen Kapitalerhöhung einen höheren Ausgabepreis erzielen und dadurch der Erste Group zusätzliches Kapital zugeführt werden kann.

Ausgabebetrag und Wandlungskurs

Der Ausgabebetrag bei Ausübung der Umtausch- oder Bezugsrechte wird entsprechend den internationalen Kapitalmarktusancen ausgehend vom Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft bei Zuteilung der Anleihe ermittelt, zuzüglich eines Aufschlags, welcher der Einschätzung der weiteren Kursentwicklung der Gesellschaft im Zusammenhang mit den bei vergleichbaren Kapitalmarkttransaktionen erzielten Aufschlägen am relevanten Markt entspricht.

Da der Kurs der Aktie bei Ausgabe der Emission einen für die Konditionengestaltung der Wandelanleihe wichtigen Einflussfaktor darstellt, ist es im Interesse der Gesellschaft gelegen, den Referenzkurs der Aktie der Gesellschaft zu dem für die Konditionsgestaltung maßgeblichen Zeitpunkt der Zuteilung möglichst genau abschätzen zu können.

Sowohl der Kursverlauf, als auch die Markteinschätzung innerhalb einer zweiwöchigen Bezugsfrist (wie sie ohne Bezugsrechtsausschluss einzuhalten wäre) können erheblichen Schwankungen bzw. Änderungen unterliegen. Während dieser Zeit ist die Gesellschaft dem Marktrisiko ausgesetzt. Bei einer Emission mit Bezugsrechtsausschluss kann die Gesellschaft hingegen einen nach ihrer Einschätzung günstigen Zuteilungszeitpunkt wählen und die Emission rasch und flexibel durchführen.

Auf diese Weise wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, innerhalb des Ermächtigungszeitraums attraktive Ausgabebedingungen zu einem aus ihrer Sicht optimalen Zeitpunkt flexibel festzusetzen und so ihre Wandlungskonditionen im Interesse aller Aktionärinnen und Aktionäre zu optimieren. Gleichzeitig kann der erwarteten Entwicklung des Aktienkurses Rechnung getragen und auf die zum Ausgabezeitpunkt üblichen Konditionen und Gepflogenheiten der internationalen Finanzmärkte eingegangen werden.

Beschränkung des Bezugsrechtsausschlusses

Der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf neue Aktien entfällt, (i) für die das Bezugsrecht bei einer Barkapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital gemäß Punkt 5.1.2 der Satzung ausgeschlossen wird, (ii) die zur Erfüllung von Bezugsrechten, Umtauschrechten und Wandlungspflichten aus Wandelschuldverschreibungen dienen, die ab 18. Mai 2022 gemäß Punkt 8.3 der Satzung unter Bezugsrechtsausschluss emittiert werden, und (iii) die zur Erfüllung von Aktienoptionen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, leitenden Angestellten und Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens aus bedingtem Kapital gemäß Punkt 6.3 der Satzung ausgegeben werden, darf in Summe 10% des Grundkapitals nicht überschreiten.

Zusammenfassende Interessenabwägung

Der gänzliche oder teilweise Ausschluss der Bezugsrechte ist durch die angestrebten Ziele, nämlich die Optimierung der Kapitalstruktur, die Senkung der Finanzierungskosten, die Optimierung des Wandlungskurses, was alles im Interesse der Aktionärinnen und Aktionäre liegt, sachlich gerechtfertigt.

Der Bezugsrechtsausschluss ist angemessen und notwendig, weil die erwartete Zufuhr von Fremdkapital durch die zielgruppenspezifische Orientierung der Wandelschuldverschreibungen kostenintensivere Kapitalmaßnahmen ersetzt, günstige Finanzierungskonditionen bietet und eine flexible langfristige Geschäftsplanung und Verwirklichung der geplanten Unternehmensziele zum Wohle der Gesellschaft und aller Aktionärinnen und Aktionäre sichert. Ohne Ausschluss des Bezugsrechts ist es der Gesellschaft nicht möglich, vergleichsweise rasch und flexibel auf günstige Marktkonditionen

zu reagieren. Der Bezugsrechtsausschluss eröffnet der Gesellschaft weiters die Möglichkeit, eine Kapitalbeschaffung ohne zeit- und kostenintensive Erstellung eines Emissionsprospektes durchzuführen.

Zusammenfassend kommt der Vorstand der Erste Group zum Ergebnis, dass der Bezugsrechtsausschluss in den beschriebenen Grenzen erforderlich, geeignet, angemessen und im überwiegenden Interesse der Gesellschaft, jedoch auch im Interesse der Aktionärinnen und Aktionäre sachlich gerechtfertigt und geboten ist.

Wien, im April 2022

Der Vorstand